Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd zum Beschluss Nr. 0012/12 vom 22.05.2012 über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der

1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 "Kinder-Reha-Einrichtung der Johannesbad AG auf Usedom" der Gemeinde Loddin

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 "Kinder-Reha-Einrichtung der Johannesbad AG auf Usedom" ist aus beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich und umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung

Loddin

Flur

1

Flurstücke

51, 52, 53, 54 55, 56 und 57

Fläche

8.579 m²

1.

Der Entwurf der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 "Kinder-Reha-Einrichtung der Johannesbad AG auf Usedom", mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung in der Fassung von 04-2012 wurden in der öffentlichen Gemeindevertretersitzung Loddin am 22.05.2012 gebilligt und zur öffentlichen Auslage bestimmt. Parallel werden die von der Planänderung berührten Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden beteiligt.

2.

Der Entwurf der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 "Kinder-Reha-Einrichtung der Johannesbad AG auf Usedom" mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung von 04-2012 liegen aus formellen Gründen gemäß § 3 (2) BauGB erneut in der Zeit

vom 02.01.2013 bis zum 04.02.2013

im Bauamt des Amtes Usedom Süd in 17406 Stadt Usedom, Markt 07 während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs

von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr und

donnerstags

von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr und

freitags

von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu der Planänderung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3. Die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 "Kinder-Reha-Einrichtung der Johannesbad AG auf Usedom" wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da die Planänderung die Grundzüge des Bauleitplans nicht berührt.

Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der Planänderung berührten Behörden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) Nr. 3 BauGB durchgeführt.

- 4. Entsprechend § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.
- 5. Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Zeplin Bauamtsleiterin



Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage http://www.amtusedom-sued.de am 17.12.2012



